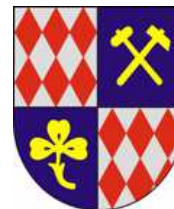


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/064/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Gleitz, Rowena	18.08.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2016
Gemeinderat Klostermansfeld	22.09.2016

Straßenausbaubeitragssatzung

Beschlussbegründung:

Die Satzung der Gemeinde Klostermansfeld über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung) wurde in der Sitzung vom 17.09.1998 durch den Gemeinderat beschlossen. Danach erfolgte eine Änderung 2001.

Darin enthalten ist in § 6 Abs. 2 Pkt. 4b die bisher übliche Kappung der Grundstücke, welche vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, mit einer Pauschaltiefe von 40 m.

Mit Beschluss des VG Halle vom 23.08.2012 wurde diese Pauschalisierung in Frage gestellt und dargelegt, dass sich die Ermittlung der Tiefenbegrenzung an den örtlichen Verhältnissen orientieren müsse.

Eine klarstellende Entscheidung zu diesem Thema kam dann durch das OVG mit Beschluss vom 21.10.2014 (4K245/13). Danach widerspricht das Gericht einer pauschalisierten Tiefenbegrenzung, da dabei nicht die „prägende Bebauungstiefe“ herauskommt.

Anders als im Anschlussbeitragsrecht ist es im Ausbaubeitragsrecht einfacher möglich die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten in der jeweiligen Abrechnungsanlage durchzuführen. Das bedeutet, dass jedes Grundstück separat betrachtet wird und eine Entscheidung der zum Innenbereich gehörenden Fläche nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Der Wortlaut der Änderung wurde aus einer empfohlenen Mustersatzung (AZV Saalemündung bzw AZV „Eisleben“) eingefügt.

- Wortlaut Satzung vom 17.09.1998 § 6 Abs. 2 Pkt.4

„Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich § 35 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;“

- Wortlaut der Neufassung der Satzung § 6 Abs. 2 Pkt. 4

„Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).“

Diese Änderung ist zwingend notwendig, da die pauschale Tiefenbegrenzungsregelung zu einer Teil- oder Ganznichtigkeit der Satzung führt und somit alle Festsetzungen bei einer gerichtlichen Überprüfung für nichtig erklärt werden könnten.

Auf Grund dessen, dass die bestehende Ausbausatzung bereits eine Änderung erfahren hat, schlage ich Ihnen eine Neufassung der Satzung vor.

Die Umlagesätze wurden beibehalten.

Des weiteren sollte der § 8 Abs. 4 überdacht werden. Die bisherige Regelung beinhaltet, dass die Grundstücke der Anlage im Eigentum der Gemeinde stehen müssen, um eine Beitragspflicht entstehen zu lassen. Unter Umständen kann dies zu einer Behinderung der endgültigen Festsetzung führen. (z.B. Fr. Ebert Straße). Da dies keine zwingende Forderung in einer Satzung ist, kann darauf verzichtet werden.

Änderungen in den Paragraphen sind fett dargestellt.

Nach Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Beschlussfassung em Gemeinderat empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klostermansfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
☐ Mittel stehen zur Verfügung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten:			
	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
☐ ja ☐ nein			

Bemerkungen
keine

Anlagen:

- Straßenausbaubeitragssatzung 17.09.1998
- 1. Änderung 15.03.2001
- Entwurf Straßenausbaubeitragssatzung 2016

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss